

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 349/13 B**

L 22 R 56/11 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 31 R 5160/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2014 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r  
und den Richter K a r m a n s k i  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Juli 2013 wird als unzulässig  
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilli-  
gen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-  
statten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 11.7.2013 hat es das LSG Berlin-Brandenburg im Zugunstenverfahren abgelehnt, dem 1940 geborenen Kläger ab dem 1.8.2000 Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige und ab dem 1.8.2003 Altersrente für langjährig Versicherte zu gewähren, weil die Wartezeit von 35 Jahren auch unter Berücksichtigung ausländischer Versicherungs- und Wohnzeiten nicht erfüllt sei. Außerdem hat es einen Anspruch auf höhere Regelaltersrente ab dem 1.8.2005 verneint. Ausweislich des Sitzungsprotokolls, der Entscheidungsformel und der Entscheidungsgründe hat das LSG die Revision nicht zugelassen; gleichwohl heißt es unter der Überschrift "Rechtsmittelbelehrung" irrtümlich: "Dieses Urteil kann mit der Revision angefochten werden". Am 5.8.2013 hat der Kläger dem BSG per Telefax eine Kopie dieser Rechtsmittelbelehrung übermittelt und dort handschriftlich vermerkt: "Ich lege Widerspruch ein, ich lebe wie ein Elender 3 Jahre in Deutschland" (Übersetzung aus dem Italienischen). Auf Hinweis des Senatsvorsitzenden vom 23.9.2013 hat der Kläger am 3.1.2014 die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen eingereicht.
- 2 Der Senat fasst die Eingaben des Klägers als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 11.7.2013 sowie als Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für dieses Beschwerdeverfahren nebst Beiordnung eines Rechtsanwalts auf.
- 3 Der Antrag auf PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1, § 121 Abs 1 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
  - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
  - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 1. Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über



den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.

- 7 Es ist bereits höchstrichterlich geklärt, wie nach Art 45 Abs 1 EWGV 1408/71, der hier noch anwendbar ist, innerstaatliche und mitgliedstaatliche Versicherungs- und Wohnzeiten (*Art 1 lit r und sa EWGV 1408/71*) für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben von Leistungsansprüchen zu berücksichtigen sind (*vgl dazu BSG Urteil vom 25.2.1992 - 4 RA 28/91 - SozR 3-6050 Art 46 Nr 5 und in Beitragserstattungsfällen Senatsurteil vom 9.10.2012 - B 5 R 54/11 R - SozR 4-2600 § 210 Nr 4*). Maßgebend für das Vorliegen und den Umfang mitgliedstaatlicher Zeiten ist damit stets das Rentenrecht des Mitgliedstaates, unter dessen Geltung die Zeiten zurückgelegt wurden; der hiernach zuständige Träger entscheidet darüber grundsätzlich verbindlich und einheitlich für alle Mitgliedstaaten (*Art 1 lit r EWGV 1408/71*), dh mit Tatbestandswirkung (*BSG SozR 4-2600 § 210 Nr 4 mwN*). Eine Überprüfung dieser Entscheidung durch andere Versicherungsträger oder Gerichte anderer Mitgliedstaaten der EU ist grundsätzlich nicht möglich (*Senatsurteil vom 27.6.1990 - 5 RJ 79/89 - SozR 3-6050 Art 45 Nr 2 S 4 und BSG Urteil vom 29.5.1991 - 4 RA 44/90 - SozR 3-6050 Art 9 Nr 1 S 4*). Eine Ausnahme hiervon ist lediglich vorzunehmen, wenn der mitgliedstaatliche Versicherungsträger bei der Feststellung der Versicherungszeiten Unionsrecht verletzt hat (*BSG SozR 4-2600 § 210 Nr 4; SozR 3-6050 Art 45 Nr 2 S 4 mwN*). Dafür fehlt hier jeder Anhaltspunkt.
- 8 2. Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 3. Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbs 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Auf der fehlerhaften Rechts-



mittelbelehrung kann die angefochtene Entscheidung nicht beruhen (*Becker, SGB 2007, 328, 329*).

- 10 Es liegt auch keine Verletzung von § 157 S 1 SGG vor. Der Kläger ist nicht denkbar dadurch belastet, dass das Berufungsgericht eine Sachentscheidung auch hinsichtlich vom SG nicht verbe-  
schiedener Teile des Streitgegenstandes getroffen hat.
- 11 Da dem Kläger PKH nicht zu bewilligen ist, hat er nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1  
ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.
- 12 Die Beschwerde, die der Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegt hat, ist bereits  
deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmäch-  
tigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist.
- 13 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a  
Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

